☐ Motorsportveransta	altung	☐ Radsportveranstaltu	ing ☐ Spiel und Sport auf Strasse
	ng mit Art. 2	und 4 Verordnung zum E	rt. 94 und 95 Verkehrsregelverordnung (VRV; inführungsgesetz zum Bundesgesetz über den
Art der Veranstaltung			
Austragungsdatum	Zeit		
Austragungsort / Platz /			
Strecke			
Veranstalter: Club / Verein / Privat			
OK-Verantwortlicher	Name		Rufname
	Adresse		
	Tel Privat		Tel Geschäft
	E-Mail		-
Rechnungsadresse:			
Die Veranstaltung ist	□ öffentlich	n 🗖 nur für (Club-/ Vereinsmitglieder
Konkurrenten fahren	☐ mit eiger Fahrzeu		ranstalter zur Verfügung em Fahrzeug KS/ Nr
Es erfolgt	☐ Einzelsta	art 🗖 Masser	estart
Rangierung erfolgt nach	□ Zeit	☐ Fehlerp	unkten Zeit und Fehlerpunkten
Teilnehmerzahl ca.		Teilnehmergebühren CHF	
Anzahl vorgesehener Be	egleitfahrzeug	ge: Personenwagen	Motorräder
Hinweise zum Sanität-	, Rettungsko	onzept siehe Rückseite	
Ort / Datum:			Gesuchsteller Unterschrift
Beilagen zum Gesuch: -Streckenplan / Skizze /	Kartenausso	hnitt	
-Reglement / Programm	I		
-Zustimmungserklärung -Graue Versicherungsl			
		•	(Hinweise siehe Rückseite)

Hinweise zum Sanitäts- und Rettungsbereich

Haftung/Verantwortung

Der Veranstalter von Anlässen ist im Rahmen der ihm gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten verantwortlich für die Sicherheit der Anwesenden und anderen beteiligten Personen.

Informationspflicht und Organisation im Sanitätsbereich

Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko ein sanitätsdienstliches Konzept gemäss den Empfehlungen des Interverbandes für Rettungswesen zu erstellen. Dieses ist mit dem Rettungsdienst der entsprechenden Spitalregion abzustimmen. Das Konzept ist der Sanitätsnotrufzentrale 144 mindestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung zur Kenntnisnahme einzureichen (Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesen [Ausführungsbestimmungen; BR 506.160]).

Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporten

Kommerzielle Patiententransporte sind gestützt auf Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege vom 2. Dezember 1979; (Krankenpflegegesetz; BR 506.000) bewilligungspflichtig.

Sollten ausserkantonale Rettungsdienste bei Veranstaltungen eingesetzt werden, welche nicht über eine Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporten im Kanton Graubünden gemäss Art. 10 der Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesen (Ausführungsbestimmungen; BR 506.160) verfügen, ist ein entsprechendes Gesuch beim Gesundheitsamt Graubünden, rechtzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung einzureichen (Art. 10 bis 12 Ausführungsbestimmungen).

Auskünfte bezüglich der Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporten im Kanton Graubünden erhalten Sie direkt beim Gesundheitsamt GR, Sabine Weiss-Gehriger, Planaterrastr. 16, 7001 Chur, Tel. 081 257 26 48.

Allgemeine Hinweise zu Veranstaltungen

- Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der geplanten Durchführung eingereicht werden. (Art. 95 VRV)
- Es werden nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche behandelt.
- Für die Benützung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen bedarf es einer speziellen, gebührenpflichtigen Bewilligung. Diese kann nur erteilt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse es verlangt oder rechtfertigt.
- Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung.
- Zustelladresse: Kantonspolizei Graubünden, Verkehrstechnik, Ringstrasse 2, 7001 Chur